

Triathlon Team Lausitz e. V.

## **Beitragssordnung**

beschlossen von  
der Mitgliederversammlung

am 23.03.2025

aktualisiert vom  
Vorstand

am 10.12.2025

---

# **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1 Ermächtigungsgrundlage</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 Beitragspflicht</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 Fälligkeit und Zahlungsform des Beitrags</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Höhe des Beitrags</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 Beitragsrückstand</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Soziale Härtefälle</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft</b>	<b>5</b>
<b>§ 8 Umlage</b>	<b>5</b>
<b>§ 9 Änderungen</b>	<b>5</b>
<b>§ 10 Inkrafttreten</b>	<b>5</b>

---

## **§ 1 Ermächtigungsgrundlage**

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §7 Absatz 2 der Vereins-  
satzung in der Fassung 14.12.2020.

## **§ 2 Beitragspflicht**

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen halbjährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, Ehrenmitglieder sind hiervon ausgenommen und beitragsfrei.

## **§ 3 Fälligkeit und Zahlungsform des Beitrags**

- (1) Die Beitragzahlung wird am **ToDo: 30. April** eines jeden Jahres fällig.
- (2) Die Beitragzahlung erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren.
- (3) Bei Vereinseintritt erfolgt die Zahlung von Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr ab dem Beitrittsmonat anteilig per Überweisung.
- (4) Entstehende Kosten durch Rücklastschriften oder sonstige Gebühren, die beispielsweise aufgrund fehlender Deckung, fehlerhafter Angaben oder widerrufener Mandate entstehen, trägt das Mitglied.
- (5) Ein Verein lebt von Förderern, Sponsoren, Unterstützern und seinen Mitgliedsbeiträgen. Wir freuen uns über zusätzliche Spenden und finanzielle Unterstützung.

## § 4 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Mitgliedschaft	monatlich	jährlich	Aufnahmegerühr
Vollmitglied (Erwachsener)	€ 10,00	€ 120,00	€ 15,00
Vollmitglied ohne Schwimmhallennutzung (Radsport, Lauf usw.)	€ 8,00	€ 96,00	€ 15,00
Ermäßigte: Auszubildende und Studierende	€ 8,00	€ 96,00	€ 15,00
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, SchülerInnen <i>ab drittem Geschwisterkind: beitragsfrei</i>	€ 6,00	€ 72,00	€ 15,00
Fördermitglied	€ 5,00	€ 60,00	€ 15,00

- (2) Für die Einstufung in die jeweilige Altersklasse gilt das vollendete Lebensjahr zum 31.12. des Vorjahres.
- (3) Lizengebühren für Startpässe (z.B. Deutsche Triathlon Union) sind nicht im Mitgliedsbeitrag enthalten.

## § 5 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 10,00€ je Mahnung.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
- (3) Laut Satzung §6 Abs. 3 kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es mehr als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

## § 6 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

## **§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft**

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

## **§ 8 Umlage**

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

## **§ 9 Änderungen**

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.